

Aktenzeichen

Verfasser

Büschl, Jochen

Beratung

Datum

Bauausschuss

02.02.2015

öffentlich

Stadtrat

12.02.2015

öffentlich

Betreff

**Antrag gem. Art. 18 Gemeindeordnung zum Erlass einer
Plakatierungsverordnung**

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung am 24.11.14 wurde von Herrn Hausruckinger, Laurentiusstraße 20, Ansbach (nicht persönlich anwesend, wurde durch Herrn Wittemann bevollmächtigt vertreten) gem. Art. 18 der BayGO folgender Antrag gestellt:

Für die Stadt Ansbach soll eine Satzung erlassen werden, welche die Plakatierung anlässlich von Wahlen stringent und allgemeingültig für alle Parteien und Gruppierungen regelt. Ziel der Satzung soll sein, die Plakatierung sowohl im Zeitraum, den Standorten als auch in der Anzahl zu reglementieren.

Als Mustersatzung kann hier beispielsweise die Satzung der Gemeinde Oberstaufen (in der Anlage) dienen. Diese Satzung schreibt vor, dass u.a. Wahlplakate nur an den hierfür vom Markt Oberstaufen zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –Ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden dürfen.

Gemäß telefonischer Auskunft beim Markt Oberstaufen werden anlässlich der Wahlen von der Gemeinde und auf Kosten der Gemeinde 8 Plakatwände aufgestellt, an denen jede Partei Plakate anbringen darf.

Verwaltungspraxis der Stadt Ansbach:

Wahlplakate werden auf Antrag durch eine kostenfreie Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Bayer. Straßen- u. Wegegesetz genehmigt. Genehmigt werden 100 Plakate pro Partei für einen Plakatierungszeitraum von 6 Wochen vor der Wahl. Die Begrenzung auf 100 Plakate wurde im Bauausschuss am 10.5.1984, der Plakatierungszeitraum von 6 Wochen wurde im Bauausschuss am 25.9.1986 beschlossen.

Weiterhin ist die Sondernutzungserlaubnis mit diversen Auflagen (verkehrsrechtliche Auflagen, plakاتفreie Zonen) verbunden. Eine Überwachung dieser Auflagen durch die Verwaltung ist aufgrund der hohen Anzahl der Wahlplakate und des großen Stadtgebietes nur bedingt möglich. Zusätzlich werden von der Stadt Ansbach 10 Standorte für Großflächenplakate der Parteien zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der zuletzt und wiederholt gemachten Erfahrungen wäre der Erlass einer entsprechenden Verordnung aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich sinnvoll.

Bei einem positivem Stadtratsbeschluss müssten:

- eine entsprechende Verordnung erlassen bzw. die bestehende Anschlagverordnung (in der Anlage) novelliert/ergänzt werden
- Richtlinien für die Wahlen entwickelt werden

- Standorte gefunden werden, auf denen die Sammelplakatierung auf Anschlags- tafeln erfolgen kann.
- Mittel für die Sammelanschlagstafeln (Großschätzung 2000 – 2500 EURO pro Stück) eingestellt werden. Die Verwaltung geht zur adäquaten Repräsentation der Plakattafeln davon aus, dass für das gesamte Stadtgebiet Ansbach ca. 30 Standorte (12 für Kernstadt, 18 für die Stadtteile) aus-reichen würden. Dabei wäre jedoch nicht jeder der 40 Ortsteile mit einem eigenen Standort zu versehen. Die Kosten für Erstbeschaffung betragen somit ca. 60.000 - 75.000 €
- jährlich je nach Anzahl der Wahltermine entsprechende Verwaltungskosten für Transport, Auf- und Abbau bereitgestellt werden. Laufende Kosten für Auf- und Abbau/Einlagerung ca. 6.000 – 9.000 € je Wahl bzw. bei mehreren Wahlterminen gebündelt je Saison.

Anlagen:

Anschlagsverordnung Stadt Ansbach
Plakatierungsverordnung Oberstaußen
Plakattafel Oberstaußen